

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Karl Irresberger
Sachbearbeiter

KARL.IRRESBERGER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203919
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.307.799

Ihr Zeichen: 2022-0.294.138

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Die Kürze der eingeräumten Frist ist
jedenfalls einer umfassenden Begutachtung abträglich.

I. Zum Gesetzestext

Allgemeines:

Etliche der vorgesehenen Novellierungsanordnungen zielen ausschließlich auf die
Anpassung der Schreibweise an die „Neue Rechtschreibung“ ab. Im Gefolge der
Rechtschreibreform von 1996 wurde interministeriell die einvernehmliche Sichtweise
erzielt, dass keine Novellierungen lediglich zur Umstellung auf die neue Rechtschreibung
erfolgen sollten (vgl. etwa auch die – in älteren Rechtsvorschriften nicht nachvollzogenen

– Rechtschreibreformen von 1879 und von 1901). Es wird daher ein Verzicht auf die vorgesehene Anpassung zur Erwägung gestellt.

Bei (gegliederten) Aufzählungen wäre durch Verwendung von Konjunktionen deutlich zu machen, in welchem (logischen) Verhältnis die Aufzählungsglieder zueinander stehen, insbesondere durch Verwendung des Wortes „und“ vor dem letzten Aufzählungsglied (RL 24 der Legistischen Richtlinien 1990¹ [im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert]) oder des Wortes „oder“.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 1a, 1b und 2):

In der Novellierungsanordnung muss es „§ 4 Abs. 1a, 1b und 2 lautet“ (oder einfacher „§ 4 Abs. 1a *bis* 2 lautet“) heißen, da sich bei absteigend geordneten Gliederungszitaten der Numerus (wie auch das Genus) nach der obersten Gliederungseinheit richtet.

In Abs. 1a Z 1 ist in der Formulierung „Wanderarbeitnehmer [...] oder selbständig Erwerbstätige [...] oder deren Familienangehörige“ nicht deutlich, ob mit der Anapher „deren“ nur Familienangehörige von selbständig Erwerbstätigen oder weiterhin auch Familienangehörige von Wanderarbeitern erfasst werden (sollen). Es wird daher eine, wenn auch deutlich umständlichere, Formulierung wie „... oder Familienangehörige solcher Wanderarbeiter oder selbständig Erwerbstätiger“ zur Erwägung gestellt.

In Abs. 1b Z 2 wäre nach dem Relativsatz „die [...] sind“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 10 (§ 6):

Wie weiter oben vorausgeschickt, wäre vor dem letzten Glied einer Aufzählung – hier: am Ende der Z 3 und in Z 4 am Ende der lit. c – (anstelle eines Beistrichs) eine Konjunktion („und“) zu setzen.

Zu Z 11 (§ 9):

In Z 1 wären die zitierten Bestimmungen in aufsteigender Reihenfolge anzuführen: „Z 22 bis ~~24, Z 30 und 32 sowie~~ Z 25, Z 27, ~~und~~ Z 28, Z 30 und Z 32“ (die Wiederholung der Abkürzung „Z“ könnte entfallen).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Zu Z 12 (§ 15):

In Abs. 5 wäre die Wortfolge „und Zeiten des Mutterschutzes“ um das Wort „und“ zu verkürzen.

Zu Z 14 (§ 17 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 Z 4 und 5):

Die Zusammenfassung unterschiedlicher Anordnungen, deren Gemeinsamkeit bloß darin besteht, dass sie denselben Paragraphen betreffen, zu einer einzigen Ziffer sollte unterbleiben. Unbeschadet dessen wäre mit sprachlicher Exaktheit auszudrücken, dass alle zitierten Gliederungseinheiten solche des § 17 sind: „In § 17 wird in Abs. 1 Z 2 [...] ersetzt, in Abs. 2 Z 4 [...] eingefügt und [...] ersetzt sowie in Abs. 2 Z 5 [...] ersetzt“ (vgl. die vorgesehene Z 16 [§ 19 Abs. 1]).

Zu Z 17 (§ 19 Abs. 3 Z 4 und 5):

Vorzuziehen wäre eine präzisere Formulierung: „In § 19 wird in Abs. 3 Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird dem Abs. 3 folgende Z 5 angefügt:“

Zu Z 18 (§ 19 Abs. 6 und 7):

Auch hier sollte es in der Novellierungsanordnung „lautet“ lauten.

In Abs. 6 Z 2 wäre in der Aufzählung der drei Nachsichtsfälle vor dem dritten anstelle des gesetzten Beistrichs eine Konjunktion zu setzen: „sowie die Überschreitung der Studienzeit des Masterstudiums“.

In Abs. 7 werden zwei Gruppen von Verlängerungsgründen angeführt, wobei auch in deren erster der grammatikalische Grundsatz der Monosyndetie (wonach vor dem letzten Glied einer Aufzählung eine Konjunktion zu setzen ist) zu würdigen wäre:
„Verlängerungsgründe nach Abs. 2, 3 oder 6 oder nach § 31 Abs. 2 oder 7“

Zu Z 19 (§ 20 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1 und wäre daher im vorgesehenen Text (des Abs. 1) nicht wiederzugeben.

Zu Z 22 (zweites Hauptstück 6. Abschnitt und Änderung von Abschnittsbezeichnungen), 23 (Überschrift des fünften Abschnitts des zweiten Hauptstücks) und 57 (Überschrift des dritten Abschnitts des III. Hauptstücks):

Die den 6. Abschnitt des II. Hauptstücks betreffende Anordnung wäre erst nach den den 5. Abschnitt des II. Hauptstücks betreffenden Anordnungen zu platzieren. Die Zitierung sollte generell der im Gesetz verwendeten Bezeichnungsweise entsprechen, z.B. „6. Abschnitt“ und „II. Hauptstück“. Die Wendung „samt Überschrift“ sollte entfallen, da die Abschnittsüberschrift (anders als im Fall einer Paragraphenüberschrift) der Gliederungsbezeichnung folgt und daher als Teil des Abschnitts anzusehen ist.

Zu Z 25 (§ 26 Abs. 1 und 2):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1 und wäre daher im vorgesehenen neuen Text nicht wiederzugeben.

In Abs. 2 sollte der den Satzfluss störende Doppelpunkt vorzugsweise entfallen.

Zu Z 27 (§ 27 samt Überschrift):

Wie weiter oben vorausgeschickt, wäre vor dem letzten Glied einer Aufzählung – hier: am Ende der Z 3 – (anstelle eines Beistrichs) eine Konjunktion („und“) zu setzen.

Zu Z 28 (§ 28 Abs. 1 samt Überschrift):

In der Novellierungsanordnung hätte der Ausdruck „Abs. 1“ zu entfallen, da die Neufassung den gesamten Paragraphen (samt Überschrift) betrifft.

Der Schlussteil „der Bemessungsgrundlage ...“ wäre als solcher (und nicht als Absatz mit Erstzeileneinzug) zu formatieren.

Zu Z 30 (§ 30 samt Überschrift):

In Abs. 1 Z 4 wäre in der vorgesehenen Aufzählung von Absätzen des § 26 die erforderliche Konjunktion – zB „§ 26 Abs. 1, 2, 5 und 6“ – zu setzen.

Zu Z 32 (§ 32 samt Überschrift):

Wie weiter oben bemerkt, wäre vor dem letzten Glied einer Aufzählung – hier: am Ende des Abs. 1 Z 3 – (anstelle eines Beistrichs) eine Konjunktion („und“) zu setzen.

Zu Z 33 (§ 39 Abs. 2 und 3):

Auch hier sollte es in der Novellierungsanordnung „lautet~~t~~“ lauten.

Zu Z 35 (§ 41 Abs. 3):

Das Verb „ergänzen“ sollte nicht, wie hier, im Sinn von „hinzufügen“ verwendet werden. Es sollte daher etwa „wird ... ein Punkt *gesetzt*“ lauten.

Zu Z 37 (§ 47 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1 und wäre daher im vorgesehenen neuen Text nicht wiederzugeben. Die Wendung „der Bestimmung“ ist entbehrlich.

Zu Z 39 (§ 48 Abs. 1, 2 und 3):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1 und wäre daher im vorgesehenen neuen Text nicht wiederzugeben.

Zu Z 40 (§ 49 Abs. 1 und 3):

Es sollte entweder „ersetzt; in § 49 Abs. 3 wird“ oder (besser) stattdessen „sowie in Abs. 3 ~~wird~~“ lauten.

Zu Z 42 (§ 50 Abs. 2 Z 2, Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 bis 6):

Das oben (zu Z 14 [§ 17 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 Z 4 und 5]) zur Zusammenfassung unterschiedlicher Anordnungen und zur Zitierung des Paragraphen Ausgeführte gilt entsprechend. Auch hier sollte das Verb „ergänzen“ nicht im Sinne von „einfügen“ oder „hinzufügen“ verwendet werden.

Zu Z 44 (§ 51 Abs. 3 Z 1):

Anstatt „*ein* „und““ sollte es „*das Wort* „und““ lauten.

Zu Z 50 (§ 54 Abs. 1 samt Überschrift):

Abs. 1 umfasst nicht die Paragraphenbezeichnung und hat auch keine Überschrift. Die Paragraphenüberschrift und Abs. 1 wären daher durch gesonderte Anordnungen zu novellieren.

Zu Z 56 (§ 56d):

Rechtsvorschriften sollten nicht beschreibend, sondern befehlend (zB „haben zu ... erfolgen“) formuliert werden (LRL 27).

Zu Z 58 (§ 57):

Auch hier sollte es statt „ergänzt“ vielmehr „eingefügt“ lauten.

Zu Z 59 (§ 58 Abs. 1 und 2):

Auf das im Vorigen mehrfach im Hinblick auf die Zusammenfassung unterschiedlicher Anordnungen und die Nichtverwendung des Verbs „ergänzen“ Gesagte wird verwiesen.

Zu Z 62 (§ 63) 66 (§ 68a Abs. 1 und 2):

Auf das im Vorigen mehrfach im Hinblick auf die Zusammenfassung unterschiedlicher Anordnungen und die Nichtverwendung des Verbs „ergänzen“ Gesagte wird verwiesen. Das Wort „Fachhochschul-Studiengänge“ sollte nicht als „Wendung“ aufgefasst werden.

Zu Z 70 (§ 74):

Der Paragraph sollte *samt Überschrift* entfallen.

Zu Z 71 (§ 75 Abs. 43, 44, 45 und 46 angefügt):

Entgegen der Novellierungsanordnung umfasst die Anfügung nur die vorgesehenen Abs. 43 bis 45. Hier und in ähnlichen Fällen wäre weiters die Zitierung „Abs. 43 bis 45“ vorzuziehen.

Zu Z 72 (§ 76):

Nach dem vorgesehenen Text des § 76 enthält dieser nur mehr einen Abs. 1. Nur das Inkrafttreten dieses Absatzes ist in § 78 Abs. 41 erster Satz vorgesehen, ausweislich der Textgegenüberstellung sollen die geltenden Abs. 2 bis 4 unberührt bleiben (was angesichts deren Inhaltes plausibel ist); in diesem Sinne wäre die Novellierungsanordnung auf die Neufassung des Abs. 1 zu beschränken und die Paragraphenbezeichnung im neuen Text des Abs. 1 nicht wiederzugeben.

Zu Z 73 (§ 78 Abs. 41 und 42):

Nach dem Konzept der Legistischen Richtlinien (LRL 41; Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, betreffend Legistische Richtlinien 1990 – Gestaltung der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches) sind in den zu inkorporierenden Inkrafttretensbestimmungen nicht Änderungen als solche, sondern die sich aus diesen ergebenden neuen Bestimmungen in Kraft zu setzen. Dies gilt auch für geänderte Gliederungsbezeichnungen und Überschriften. Der vorgesehene Abs. 41 wäre in diesem Sinne zu überarbeiten. Weiters sollten auch die vor den aufgezählten Paragraphen angeführten Änderungen in der Reihenfolge ihres Vorkommens im Gesetzestext berücksichtigt werden.

Zu Abs. 41 erster Satz:

- Ein § 19 Abs. 9, wie in der Inkrafttretensbestimmung erwähnt, ist in keiner Novellierungsanordnung vorgesehen.
- Gemäß Abs. 41 letzter Satz sollen § 20 Abs. 1 und weitere (den Studienerfolgsnachweis betreffende) Bestimmungen erst mit 1. September 2023 in Kraft treten. § 20 Abs. 1 wird jedoch auch in Abs. 41 erster Satz unter jene Bestimmungen angeführt, die bereits mit 1. September 2022 in Kraft treten.
- Statt § 28 samt Überschrift wären die Überschrift vor § 28 und § 28 Abs. 1 anzuführen. Entsprechendes gilt für § 54 samt Überschrift.

- Die Aufzählung enthält einen § 75 Abs. 46; ein solcher fehlt aber im eigentlichen Novellentext.

In Abs. 41 erster und letzter Satz und 42 hätte es jeweils „Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ...“ zu lauten.

In Abs. 41 letzter Satz sollte es „treten mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft“ lauten.

II. Zu den Materialien

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu Z 9 (§ 4 Abs. 1a, 1b und 2) werden EU-Richtlinien aufgelistet, die mit der vorgesehenen Neufassung des § 4 umgesetzt seien. Für die Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Zur Textgegenüberstellung:

Beim Inhaltsverzeichnis sollte die Gegenüberstellung der Einträge analog zur Gegenüberstellung der angeführten Gliederungseinheiten des Gesetzestextes – dort werden den geltenden §§ 30 bis 32 die vorgesehenen §§ 27, 28 und 30 gegenübergestellt – erfolgen.

Folgende Divergenzen zwischen dem vorgesehenen Novellentext und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurden festgestellt:

- § 3 Abs. 5: „Abs. 1“ / „Abs. 1 und 2“
- § 4 Abs. 1a Z 1: „(AEUV) oder“ / „(AEUV),“
- § 4 Abs. 1b Z 2: die Wortfolge „in Österreich“ ist verschoben; die Textgegenüberstellung enthält fälschlich den im Novellentext zu vermissenden Beistrich
- § 19 Abs. 6 Z 2: „Z 2, die Überschreitung der Studienzeit *des* Masterstudiums “ / „Z 2), die Überschreitung der Studienzeit Masterstudiums “
- II. Hauptstück, 5. Abschnitt, Überschrift: „Studienbeihilfe“ / „Studienbeihilfen“
- § 26 Abs. 2: der Wortlaut des einleitenden Satzteils ist verschieden
- § 26 Abs. 2 Schlussteil: „Die Erhöhung nach diesem Absatz“ / „Dieser Erhöhungsbetrag“
- § 26 Abs. 5: ein zusätzliches Wort „zusätzlich“

- § 31 Abs. 5: es fehlt der abschließende Satzpunkt
- § 48, Abs. 2: dem abschließenden Satzpunkt folgt ein weiterer Punkt
- § 49 Abs. 2: dem abschließenden Satzpunkt folgt ein weiterer Punkt
- § 56d Abs. 5: „erfolgen“ / „erfolgt“
- § 57: „Fachhochschulstudien“ / „Fachhochschulen“
- § 78 Abs. 42: „§ 20 Abs. 1“ / „§ 20 Abs. 1 Z 4a und 6“; „und § 75“ / „sowie § 75“

In der Regel sollte sich der Umfang der Kursivschreibung mit dem der gelben Hinterlegung decken. Dies ist vorliegend vielfach in unerheblichem, in § 56 Abs. 4 vorletzter Satz jedoch in größerem Ausmaß nicht der Fall.

Vor allem wäre auch erforderlich, dass die zwischen den beiden Spalten bestehenden Textunterschiede vollständig ausgewiesen werden. Dies ist vorliegend öfters nicht der Fall, wenn auch meist nur in kleinerem Umfang (§ 3 Abs. 3 und 5, § 15 Abs. 5 und 6, § 26 Abs. 2 Z 3 und 4, § 56 Abs. 4, § 78 Überschrift und Abs. 1 bis 40). Vereinzelt werden überdies Unterschiede ausgewiesen, die nicht vorhanden sind (§ 9 Z 1). Es darf daher besonders darauf hingewiesen werden, dass zur (insbesondere auch nachträglichen) Herstellung korrekter Unterschiedshervorhebungen „auf Knopfdruck“ im E-Recht-Legistik-Add-In (Gruppe „TGÜ“) die Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ zur Verfügung steht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 6. Mai 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt